

Rundmachung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit der Verordnung vom 8. Mai 1915, Z. W. 1231/1, L.-G. und V.-Bl. Nr. 44, bestimmt,

daß Haushaltungsvorstände, wenn sie mehr als 7 Kilogramm, Landwirte aber, wenn sie mehr als 30 Kilogramm Getreide oder Mehl für jede in ihrem Haushalte verpflegte Person am 30. Mai 1915 besitzen, von diesem Tage an Vorräte **überhaupt nicht** mehr erhalten dürfen, bis sie ihre Vorräte entweder durch den gesetzlich zulässigen Verbrauch oder durch freiwillige Veräußerung des Überschusses auf die vorbezeichnete Menge herabgemindert haben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit derselben Verordnung weiter bestimmt, daß „Personen, welche ohne Aufgabe ihrer ständigen Wohnung ihren Haushalt vorübergehend in eine Sommerfrische oder in eine sonstige andere Gemeinde verlegen, von ihren Mehlvorräten nur die für ihre Haushaltungsmitglieder bis 11. September 1915 zulässige Verbrauchsmenge“, d. i. „vom 16. Mai bis 11. September 1915, für jede Person mit vermindelter Vorräte 5 Kilogramm 95 Zetelogramm und für jede Person ohne Vorräte 23 Kilogramm 80 Zetelogramm gegen Anzeige bei der politischen Bezirksbehörde mitbringen“ dürfen und daß sie in dieser Anzeige gleichzeitig anzugeben haben, ob, wieviel und welche Gattungen Mehl in ihrer Wohnung zurückbleiben sollen und ob sie bereit sind, diesen Vorratsertrag entgeltlich abzugeben; wer sich hierzu nicht verpflichten will, „hat in der Anzeige eine mit der pfleglichen Behandlung seiner zurückbleibenden Mehlvorräte betraute Person namhaft zu machen und seine Wohnung den behördlichen Organen jederzeit zugänglich zu erhalten“.

In Durchführung dieser Statthalterei-Verordnung wird für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgendes angeordnet:

1. Allen Personen, die sich ihrer überschüssigen Mehl- oder Getreidevorräte entäußern wollen, wird bewilligt, diese Überschüsse bei den behördlich genehmigten und als solche bezeichneten Ankaufsstellen zu veräußern. Es bleibt ihnen unbenommen, ihre Überschüsse auch an genehmigte Anhalten, wie Spitäler, Volksschulen, Kaufstellen u. dgl. abzugeben. Aber die Veräußerung der Überschüsse erhalten sie eine auf amtlichen Formularen vom Erwerber auszufüllende Bestätigung. **Diese Formulare sind bei jedem magistratischen Bezirksamte erhältlich.**

Gegen Vorweisung dieser Bestätigung werden ihnen von der zuständigen Brotkommission die ihnen gebührenden Vorräte weiterhin ausgefolgt.

Für eine Sommerfrische überschuldenen Personen haben die vorgeschriebene **Anzeige bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes** zu erhalten, sich gegebenenfalls bei diesem mit der Bestätigung über die Veräußerung ihres Überschusses auszuweisen und daselbst die erforderliche Transportbescheinigung zur Übernahme der zulässigen Vorräte zu erwirken.

2. Als Ankaufsstellen werden jene zum Handel mit Getreide oder Mehl befugten Gewerbetreibenden bestimmt, die sich zu diesem Ankauf bei dem **zuständigen magistratischen Bezirksamte** bereit erklären.

Sie erhalten daselbst eine amtliche Verheimung (Plakat), das sie an ihrem Geschäftsorte anzubringen haben.

Vom Wiener Magistrat als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 12. Mai 1915.